

Linzer Diözesanblatt

168. Jahrgang

24. Oktober 2022

Nr. 6

48. Bischofswort zu den Dekreten über die Aufhebung von Pfarren bei gleichzeitiger Eingliederung in neu errichtete Pfarren


„Die Freude aus dem Evangelium kann nichts und niemand uns je nehmen (vgl. *Joh* 16,22)“, sagt Papst Franziskus in *Evangelii Gaudium* (EG Nr. 84): Das Vertrauen auf den Geist Gottes muss im Vordergrund stehen - bei allem Realismus, mit dem wir Kirche und Welt gestalten. In diesem Vertrauen ist es uns aufgetragen „uns unter die anderen zu mischen, einander zu begegnen, uns in den Armen zu halten, uns anzulehnen“ (EG Nr. 87). Ja, das wollen wir tun!

Die Dekrete über die Aufhebung von bisherigen Pfarren und die Eingliederung in die neu errichteten Pfarren markieren einen wichtigen Übergang. Das, was im Zukunftsweg der Diözese Linz in einem großen gemeinsamen Prozess erarbeitet und in den sogenannten Pionierpfarren in den vergangenen Monaten vorbereitet wurde, wird hiermit vor Ort manifest. Naturgemäß löst ein solches Dekret mitunter auch Verunsicherung aus: Wie wird es weitergehen? Was wird sich ändern?

Grundlage für die Pastoral ist die Erfahrbarkeit des Glaubens im Rahmen

einer Gemeinschaft, die über Beziehungen aufgebaut, gefördert und gemeinsam entwickelt wird. Das wird weiterhin in den Pfarr-(teil)gemeinden und an unterschiedlichen pastoralen Orten geschehen. Die Pfarre bildet eine Organisationseinheit, die diese Gemeinschaften heben und bewahren wird. Sie wird sicherstellen, dass Kirche als spirituelle, solidarische und qualitätsvolle Gemeinschaft im Glauben kraftvoll nach innen und nach außen strahlt.

Weil wir an einen Gott der Hoffnung (Röm 15,13) glauben, dürfen wir mit einer großen Zuversicht und Gelassenheit diesen Übergang beschreiten. Die Strukturen sind ja kein Selbstzweck, wie es im Handbuch zum Strukturmodell heißt, sondern wir tragen damit Sorge, dass unsere pastoralen Strukturen zukunftsfähig bleiben. Wir wollen mit den Menschen unterwegs sein, die Botschaft Jesu anbieten und leben. Wir wollen den Himmel offenhalten!



Bischof von Linz

Inhalt

48. Bischofswort zu den Fusionsdekreten
49. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Braunau-Maria Königin bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

50. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Braunau-Ranshofen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 77 26 76



Katholische Kirche
in Oberösterreich

51. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Braunau-St. Franziskus bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
52. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Braunau-St. Stephan bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
53. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Burgkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
54. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Gilgenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
55. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Handenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
56. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mauerkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
57. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mining bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
58. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Enknach bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
59. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schwand im Innkreis bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
60. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Georgen am Fillmannsbach bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
61. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Peter am Hart bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
62. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Überackern bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau
63. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Alkoven bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
64. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Aschach an der Donau bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
65. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eferding bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
66. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Haibach ob der Donau bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
67. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hartkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
68. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Maria Scharten bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
69. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Prambachkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
70. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schönering bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
71. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land
72. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Stroheim bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

73. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Gaflenz bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
74. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Großraming bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
75. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kleinreifling bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
76. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Laussa bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
77. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Losenstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
78. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Maria Neustift bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
79. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Reichraming bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
80. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ternberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
81. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weyer bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal
82. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Brunenthal bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
83. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Esternberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
84. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Freinberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
85. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Münzkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
86. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schardenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
87. Dekret über die Aufhebung der Stadtpfarre Schärding bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
88. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Florian am Inn bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
89. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärding bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
90. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Roman bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
91. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Suben bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
92. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Vichtenstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
93. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wernstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding.
94. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Christkönig bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

95. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Hl. Geist bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr
96. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr
97. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Leopold bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr
98. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Magdalena bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

99. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Markus bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr
100. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr
101. Rechtsmittelbelehrung betreffend die in diesem Diözesanblatt veröffentlichten Dekrete

Impressum

49. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Braunau-Maria Königin bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Braunau-Maria Königin bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Braunau-Maria Königin aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach,

Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Braunau-Maria Königin. Mit der Aufhebung der Pfarre Braunau-Maria Königin gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Braunau-Maria Königin bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burg-

kirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau- Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Braunau Maria-Königin zu verzeichnen, die im Jahr 1941 nicht zuletzt deshalb als eigene Pfarre gegründet wurde, um Priester vom Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 3400 (1980: 3500, 2000: 3392) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2358. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 615 Personen im Jahr 1976 (1980: 623, 2000: 215) auf 160 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Für die Pfarre Braunau-Maria Königin ist seit dem Jahr 2008 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in drei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Braunau-

Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Klerus-kongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramen-

tenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Braunau-Maria Königin mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1649

50. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Braunau-Ranshofen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Braunau-Ranshofen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Braunau-Ranshofen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Braunau-Ranshofen. Mit der Aufhebung der Pfarre Braunau-Ranshofen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Braunau-Ranshofen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin,

Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau-Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Braunau-Ranshofen zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 3573 (1980: 3654, 2000: 2953) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2102. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 694 Personen im Jahr 1976 (1980: 733, 2000: 386) auf 88 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (35 im Jahr 1976, 36 im Jahr 1980, 23 im Jahr 2000, 26 im Jahr 2021) und der Trauungen (20 im Jahr 1976, 21 im Jahr 1980, 6 im Jahr 2000, 11 im Jahr 2021).

Für die Pfarre Braunau-Ranshofen ist seit dem Jahr 2007 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in drei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Braunau-Maria Königin, Braunau-St. Franziskus, Braunau-

St. Stephan). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Braunau-Ranshofen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre

Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten-sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das

Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1650

51. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Braunau-St. Franziskus bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Braunau-St. Franziskus bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Braunau-St. Franziskus aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und

Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Braunau-St. Franziskus. Mit der Aufhebung der Pfarre Braunau-St. Franziskus gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Braunau-St. Franziskus bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und

Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau- Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Braunau-St. Franziskus zu verzeichnen, die im Jahr 1971 gegründet wurde. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 3150 (1980: 3000, 2000: 2233) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 1317. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 305 Personen im Jahr 1976 (1980: 363, 2000: 264) auf 35 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (49 im Jahr 1976, 39 im Jahr 1980, 12 im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021) und der Trauungen (14 im Jahr 1976, 2 im Jahr 1980, 1 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Für die Pfarre Braunau-St. Franziskus ist seit dem Jahr 1996 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in drei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Stephan, Braunau-Maria Königin). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Braunau-St. Franziskus mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten-sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1651

52. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Braunau-St. Stephan bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Braunau-St. Stephan bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Braunau-St. Stephan aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Braunau-St. Stephan. Mit der Aufhebung der Pfarre Braunau-St. Stephan gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Braunau-St. Stephan bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau-Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,

- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in Ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Braunau-St. Stephan zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 6072 (1980: 5280, 2000: 3298) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2094. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 2462 Personen im Jahr 1976 (1980: 2349, 2000: 990) auf 128 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (54 im Jahr 1976, 62 im Jahr 1980, 106 im Jahr 2000, 13 im Jahr 2021) und der Trauungen (21 im Jahr 1976, 23 im Jahr 1980, 18 im Jahr 2000, 3 im Jahr 2021).

Für die Pfarre Braunau-St. Stephan ist seit dem Jahr 2015 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in drei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-Maria Königin). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die

Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Braunau-St. Stephan mit den im Pkt. 1

genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von

Linz am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1652

53. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Burgkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der

Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Burgkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Burgkirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Burgkirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Burgkirchen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Burgkirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau-Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,

- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can.

529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Burgkirchen relativ konstant (1976: 1352, 1980: 1374, 2000: 1495, 2021: 1422), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 495 Personen im Jahr 1976 (1980: 485, 2000: 194) auf 108 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Der amtierende Pfarrer ist zusätzlich Pfarrer in der Pfarre Mauerkirchen und Pfarrprovisor in den Pfarren Mining und St. Peter am Hart. Darüber hinaus ist er Dechant und Regionaldechant für die Region Innviertel. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020

spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Burgkirchen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1

CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser

neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
ZI. 2022/1653

54. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Gilgenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Gilgenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Gilgenberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Gilgenberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Gilgenberg gehen alle

Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Gilgenberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau- Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Gilgenberg relativ konstant (1976: 1110, 1980: 1146, 2000: 1111, 2021: 1084), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese

ist von durchschnittlich 534 Personen im Jahr 1976 (1980: 377, 2000: 372) auf 74 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Die Anzahl der Taufen (13 im Jahr 1976, 10 im Jahr 1980, 12 im Jahr 2000, 9 im Jahr 2021) und der Trauungen (3 im Jahr 1976, 3 im Jahr 1980, 3 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021) ist aufgrund der Pfarrgröße insgesamt gering.

Für die Pfarre Gilgenberg ist seit dem Jahr 1985 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in zwei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Schwand im Innkreis, Überacker). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang

von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Gilgenberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die

kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1654

55. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Handenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Handenberg bei gleichzeitiger

Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Handenberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Handenberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Handenberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Handenberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau- Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau- Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zugleich geht die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Handenberg zurück (1976: 1290, 1980: 1280, 2000: 1214, 2021: 1110) und auch bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts ist ein Rückgang festzustellen. Diese ist von durchschnittlich

400 Personen im Jahr 1976 (1980: 445, 2000: 286) auf 78 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (17 im Jahr 1976, 19 im Jahr 1980, 8 im Jahr 2000, 12 im Jahr 2021). Die Anzahl ist aufgrund der kleinen Pfarrgröße ohnehin gering (3 im Jahr 1976, 10 im Jahr 1980, 1 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021).

Für die Pfarre Handenberg ist seit dem Jahr 1993 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in zwei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Neukirchen an der Enknach, St. Georgen am Fillmannsbach). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der

Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Handenberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist.

Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser

neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1655

56. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mauerkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Mauerkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Mauerkirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Mauerkirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Mauerkirchen

gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Mauerkirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau- Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau- Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (*pastor proprius*) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Mauerkirchen zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und

Katholiken im Jahr 1976 noch 2500 (1980: 2360, 2000: 2182) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 1815. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 875 Personen im Jahr 1976 (1980: 602, 2000: 451) auf 150 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (28 im Jahr 1976, 35 im Jahr 1980, 23 im Jahr 2000, 16 im Jahr 2021) und der Trauungen (7 im Jahr 1976, 4 im Jahr 1980, 2 im Jahr 2000, kein im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer ist zusätzlich Pfarrer in der Pfarre Burgkirchen und Pfarrprovisor in den Pfarren Mining und St. Peter am Hart. Darüber hinaus ist er Dechant und Regionaldechant für die Region Innviertel.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Mauerkirchen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass

der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1656

57. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Mining bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Mining bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Mining aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St.

Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Mining. Mit der Aufhebung der Pfarre Mining gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der

Pfarre Mining bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau- Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau- Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber

jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Mining relativ konstant (1976: 1020, 1980: 1025, 2000: 1084, 2021: 989), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 388 Personen im Jahr 1976 (1980: 413, 2000: 232) auf 65 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Die Anzahl der Taufen (13 im Jahr 1976, 12 im Jahr 1980, 10 im Jahr 2000, 15 im Jahr 2021) und der Trauungen (6 im Jahr 1976, 5 im Jahr 1980, keine im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021) ist aufgrund der Pfarrgröße insgesamt gering.

Die Pfarre Mining ist seit 2021 kanonisch

vakant und wird vom Dechant, der zusätzlich Pfarrer in Burgkirchen und Mauerkirchen sowie Pfarrprovisor von St. Peter am Hart ist, als Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Mining mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer

Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022

Zl. 2022/1657

58. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Enknach bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Enknach bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Neukirchen an der Enknach aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Neukirchen an der Enknach. Mit der Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Enknach gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der

Pfarre Neukirchen an der Enknach bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau-Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (*pastor proprius*) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zugleich geht die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Neukirchen an der Enknach zurück (1976: 2001, 1980: 2010, 2000: 2052, 2021: 1858) und auch bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes ist ein Rückgang festzustellen. Dieser ist von durchschnittlich 777 Personen im Jahr 1976 (1980: 746, 2000: 448) auf 74 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (36 im Jahr 1976, 30 im Jahr 1980, 27 im Jahr 2000, 17 im Jahr 2021) und der Trauungen (3

im Jahr 1976, 16 im Jahr 1980, 4 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021).

Für die Pfarre Neukirchen an der Enknach ist seit dem Jahr 2002 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in zwei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Handenberg, St. Georgen am Fillmannsbach). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen

nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Neukirchen an der Enknach mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1658

59. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schwand im Innkreis bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Schwand im Innkreis bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Schwand im Innkreis aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den

gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Schwand im Innkreis. Mit der Aufhebung der Pfarre Schwand im Innkreis gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Schwand im Innkreis bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau- Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau- Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im

Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Schwand relativ konstant (1976: 830, 1980: 830, 2000: 827, 2021: 848), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 464 Personen im Jahr 1976 (1980: 449, 2000: 377) auf 64 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Die Anzahl der Taufen (12 im Jahr 1976, 10 im Jahr 1980, 14 im Jahr 2000, 11 im Jahr 2021) und der Trauungen (5 im Jahr 1976, keine im Jahr 1980, 2 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021) ist aufgrund der Pfarrgröße insgesamt gering.

Für die Pfarre Schwand im Innkreis ist seit dem Jahr 1983 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in zwei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Gilgenberg, Überackern). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Schwand im Innkreis mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten-sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1659

60. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Georgen am Fillmannsbach bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre St. Georgen am Fillmannsbach bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre St. Georgen am Fillmannsbach aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Peter am Hart und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Georgen am Fillmannsbach. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Georgen am Fillmannsbach gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der

Pfarre St. Georgen am Fillmannsbach bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau-Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre St. Georgen am Filmannsbach relativ konstant (1976: 357, 1980: 315, 2000: 374, 2021: 350), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 195 Personen im Jahr 1976 (1980: 171, 2000: 57) auf 54 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung hat sich schon vor der Covid-19 Pandemie abgezeichnet. Die Anzahl der Taufen (2 im Jahr 1976, 9 im Jahr 1980, 4 im Jahr 2000, 4 im Jahr 2021) und der Trauungen (2 im Jahr 1976, 2 im Jahr 1980, 2 im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021) ist aufgrund der Pfarrgröße insgesamt gering.

Für die Pfarre St. Georgen am Filmannsbach ist seit dem Jahr 1993 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in zwei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Handenberg, Neukirchen an der Enknach). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und

Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Georgen am Fillmannsbach mit den im Pkt. 1. genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1660

61. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Peter am Hart bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre St. Peter am Hart bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre St. Peter am Hart aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit

den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach und Überackern vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Peter am Hart. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Peter am Hart gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Peter am Hart bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau- Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau- Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre St. Peter am Hart im Vergleich zum Zeitpunkt der Pfarrgründung relativ konstant (1976: 1670, 1980: 1670, 2000: 1819, 2021: 1519), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 430 Personen im Jahr 1976 (1980: 443, 2000: 214) auf 60 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (16 im Jahr 1976, 18 im Jahr 1980, 15 im Jahr 2000, 11 im Jahr 2021) und der Trauungen (6 im Jahr 1976,

2 im Jahr 1980, 1 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Die Pfarre St. Peter am Hart ist seit 2021 kanonisch vakant und wird vom Dechant, der zusätzlich Pfarrer in Burgkirchen und Mauerkirchen sowie Pfarrprovisor von Mining ist, als Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen

die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Peter am Hart mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP). Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarreilmgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1661

62. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Überackern bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Überackern bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Braunau

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Überackern aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach und St. Peter am Hart vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Braunau. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15.

3. Die neue Pfarre Braunau ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Überackern. Mit der Aufhebung der Pfarre Überackern gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Braunau über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der

Pfarre Überackern bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Braunau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Braunau-Maria Königin, Braunau-Ranshofen, Braunau-St. Franziskus, Braunau-St. Stephan, Burgkirchen, Gilgenberg, Handenberg, Mauerkirchen, Mining, Neukirchen an der Enknach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart und Überackern, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Braunau bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Braunau bilden.

6. In der neuen Pfarre Braunau bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Braunau-Maria Königin,
- Braunau-Ranshofen,
- Braunau-St. Franziskus,
- Braunau-St. Stephan,
- Burgkirchen,
- Gilgenberg,
- Handenberg,
- Mauerkirchen,
- Mining,
- Neukirchen an der Enknach,
- Schwand im Innkreis,
- St. Georgen am Fillmannsbach,
- St. Peter am Hart,
- Überackern.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Braunau ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in 5280 Braunau am Inn, Kirchenplatz 15. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Braunau. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Braunau ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Braunau sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Überackern zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 550 (1980: 515, 2000: 491) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 467. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 175 Personen im Jahr 1976 (1980: 162, 2000: 203) auf 28 im Jahr 2021 zurückgegangen. Die Anzahl der Taufen (7 im Jahr 1976, 9 im Jahr 1980, 5 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021) und der

Trauungen (1 im Jahr 1976, 2 im Jahr 1980, 4 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021) ist aufgrund der Pfarrgröße insgesamt gering.

Für die Pfarre Überackern ist seit dem Jahr 1950 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator ist in dieser Funktion zugleich in zwei weiteren Pfarren des Dekanats tätig (Gilgenberg, Schwand im Innkreis). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Angehörigen der Katowicer Franziskanerprovinz handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen dieser Ordensgemeinschaft ab, bzw. ist nicht garantiert, dass dieser auf Dauer in der Diözese Linz bleiben wird.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen

nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Überackern mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Braunau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Braunau, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Braunau begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1662

63. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Alkoven bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Alkoven bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Alkoven aufgehoben und mit

Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Alkoven. Mit der Aufhebung der Pfarre Alkoven gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Alkoven bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken relativ konstant (1976: 3700, 1980: 3700, 2000: 3746, 2021: 3547), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 715 Personen im Jahr 1976 (1980: 841, 2000: 480) auf 86 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Die Pfarre ist seit 2016 kanonisch vakant und wird vom Dechant, der zugleich Pfarradministrator in den Pfarren Aschach an der Donau, Hartkirchen und Haibach ob der Donau sowie Pfarrprovisor der Pfarren Stroheim und Prambachkirchen sowie Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) der Pfarre Schönering ist, als Pfarrmoderator unter

der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarrmoderator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen

die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Alkoven mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1663

64. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Aschach an der Donau bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Aschach an der Donau bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Aschach an der Donau aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Aschach an der Donau. Mit der Aufhebung der Pfarre Aschach an der Donau gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Aschach an der Donau bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu

hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Aschach an der Donau zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 2140 (1980: 2031, 2000: 1784) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 1283. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 560 Personen im Jahr 1976 (1980: 725, 2000: 225) auf 45 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (18 im Jahr 1976, 36 im Jahr 1980, 14 im Jahr 2000, 8 im Jahr 2021), während die Anzahl der Trauungen konstant ist (5 im Jahr 1976, 4 im Jahr 1980, 5 im Jahr 2000, 8 im Jahr 2021).

Für die Pfarre Aschach an der Donau ist seit dem Jahr 1996 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator, der zugleich Dechant ist, übt diese Funktion auch in zwei weiteren Pfarren aus (Hartkirchen, Haibach ob der Donau). Außerdem ist er in zwei Pfarren als Pfarrprovisor (Stroheim, Prambachkirchen) und in zwei Pfarren als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) bestellt (Alkoven, Schönering). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der

Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Aschach an der Donau mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt

und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1664

65. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Eferding bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Eferding bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Eferding aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Eferding. Mit der

Aufhebung der Pfarre Eferding gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Eferding bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber

jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zugleich geht die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Eferding zurück (1976: 7220, 1980: 7035, 2000: 7474, 2021: 6384) und auch bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes ist ein Rückgang festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 2504 Personen im Jahr 1976 (1980: 2423, 2000: 730) auf 414 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (75 im Jahr 1976, 84 im Jahr 1980, 54 im Jahr 2000, 34 im Jahr 2021) und der Trauungen (30 im Jahr 1976, 44 im Jahr 1980, 19 im Jahr 2000, 6 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2020 kanonisch vakant

und wird vom emeritierten Pfarrer als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da der Pfarrmoderator im Jahr 2022 76 Jahre alt wird und gesundheitlich eingeschränkt ist, steht zu befürchten, dass die bereits 2020 vergeblich versuchte, notwendige Nachbesetzung in der gegenwärtigen Struktur weiterhin nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Eferding mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1665

66. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Haibach ob der Donau bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Haibach ob der Donau bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Haibach ob der Donau aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Haibach ob der Donau. Mit der Aufhebung der Pfarre Haibach ob der Donau gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Haibach ob der Donau bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu

hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zugleich geht die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Haibach ob der Donau zurück (1976: 1230, 1980: 1270, 2000: 1236, 2021: 1092) und auch bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes ist ein Rückgang festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 735 Personen im Jahr 1976 (1980: 695, 2000: 235) auf 69 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Die Anzahl der Taufen (10 im Jahr 1976, 27 im Jahr 1980, 12 im Jahr 2000, 12 im Jahr 2021) und der Trauungen (3 im Jahr 1976, 5 im Jahr 1980, 1 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021) ist aufgrund der Pfarrgröße insgesamt gering.

Für die Pfarre Haibach ob der Donau ist seit dem Jahr 2012 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator, der zugleich Dechant ist, übt diese Funktion auch in zwei weiteren Pfarren aus (Aschach an der Donau, Hartkirchen). Außerdem ist er in zwei Pfarren als Pfarrprovisor (Stroheim,

Prambachkirchen) und in zwei Pfarren als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) bestellt (Alkoven, Schönering). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss außerdem damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Haibach ob der Donau mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten-sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger

Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1666

67. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Hartkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Hartkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Hartkirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den

gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Hartkirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Hartkirchen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Zugleich mit der Pfarre Hartkirchen werden auch die Kaplanein Hilkering und

Pupping aufgehoben, die im Jahr 1941 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestellen errichtet wurden, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Kaplanei Pupping keinen Einfluss auf die Seelsorge im dort befindlichen Franziskanerkloster hat.

5. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Hartkirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

7. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt

jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zugleich geht die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Hartkirchen zurück (1976: 3725, 1980: 3705, 2000: 3866, 2021: 3297) und auch bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes ist ein Rückgang festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 1709 Personen im Jahr 1976 (1980: 1758, 2000: 801) auf 242 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich erfreulicherweise

nicht bei der Anzahl der Taufen (62 im Jahr 1976, 42 im Jahr 1980, 57 im Jahr 2000, 75 im Jahr 2021), allerdings sinkt die Anzahl der Trauungen (18 im Jahr 1976, 23 im Jahr 1980, 11 im Jahr 2000, 10 im Jahr 2021).

Für die Pfarre Hartkirchen ist seit dem Jahr 2012 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator, der zugleich Dechant ist, übt diese Funktion auch in zwei weiteren Pfarren aus (Aschach an der Donau, Haibach ob der Donau). Außerdem ist er in zwei Pfarren als Pfarrprovisor (Stroheim, Prambachkirchen) und in zwei Pfarren als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) bestellt (Alkoven, Schönering). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss außerdem damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr,

„damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Hartkirchen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche

Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1667

68. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Maria Scharten bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Maria Scharten bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Maria Scharten aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Maria Scharten. Mit der Aufhebung der Pfarre Maria Scharten gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Maria Scharten bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass

in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Maria Scharten aufgrund des Zuzugs im Pfarrgebiet leicht steigend (1976: 820, 1980: 820, 2000: 1100, 2021: 1131), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 241 Personen im Jahr 1976 1980: 248, 2000: 200) auf 45 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (25 im Jahr 1976, 20 im

Jahr 1980, 34 im Jahr 2000, 5 im Jahr 2021) und der Trauungen (7 im Jahr 1976, 15 im Jahr 1980, 15 im Jahr 2000, 4 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2014 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von St. Marienkirchen an der Polsenz als Pfarrprovisor betreut. Da es sich beim Pfarrprovisor um einen Kleriker des Augustinerchorherrenstifts St. Florian handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen des Stifts ab, das für die Seelsorge in einer Vielzahl von Pfarren verantwortlich ist und in den letzten Jahrzehnten wenig Neueintritte zu verzeichnen hatte. Da der Pfarrprovisor im Jahr 2022 67 Jahre alt wird, steht zu befürchten, dass die früher oder später notwendige Nachbesetzung in der gegenwärtigen Struktur nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die

für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Maria Scharten mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben

genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1668

69. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Prambachkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Prambachkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Prambachkirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den

gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Prambachkirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Prambachkirchen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der

Pfarre Prambachkirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu

hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Prambachkirchen relativ konstant (1976: 2445, 1980: 2450, 2000: 2624, 2021: 2326), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 1998 Personen im Jahr 1976 (1980: 1855, 2000: 505) auf 230 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (43 im Jahr 1976, 37 im Jahr 1980, 33 im Jahr 2000, 26 im Jahr 2021) und der Trauungen (24 im Jahr 1976, 19 im Jahr 1980, 10 im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021).

Die Pfarre Prambachkirchen ist seit 2016 kanonisch vakant und wird vom Dechant, der zugleich Pfarradministrator in den Pfarren Aschach an der Donau, Hartkirchen und Haibach ob der Donau sowie Pfarrprovisor in der Pfarre Stroheim und Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn

des c. 517 §2 CIC) in den Pfarren Alkoven und Schönering ist, als Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarrprovisor um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss außerdem damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Prambachkirchen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten-sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1669

70. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schönering bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Schönering bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Schönering aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Schönering. Mit der Aufhebung der Pfarre Schönering gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Schönering bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an

der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Schönering relativ konstant (1976: 1800, 1980: 2293, 2000: 1988, 2021: 2111), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 646 Personen im Jahr 1976 (1980: 428, 2000: 544) auf 60 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (18 im Jahr 1976, 28 im Jahr 1980, 22 im Jahr 2000, 14 im Jahr 2021) und der Trauungen (2 im Jahr 1976, 5 im Jahr 1980, 5 im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2020 kanonisch vakant und wird vom Dechant, der zugleich Pfarradministrator in den Pfarren Aschach an der Donau, Hartkirchen und Haibach ob der Donau sowie Pfarrprovisor der Pfarren Stroheim und Prambachkirchen sowie Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) der Pfarre Alkoven ist, als Pfarrmoderator unter der Beteiligung von

Leien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarrmoderator um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen

der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Schönering mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern,

Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1670

71. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau,

Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharthen, Prambachkirchen, Schönering und Stroheim vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über, vorbehaltlich von Sonderregelungen aufgrund des bisherigen Inkorporationsverhältnisses zum Augustiner-Chorherrenstift St. Florian (vgl. § 5 OdP).

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

10. Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift St. Florian inkorporierten Pfarrpfünde St. Marienkirchen an der Polsenz bleibt zumindest so lange unverändert, als das Stift St. Florian einen Seelsorger für die Pfarre Eferdinger Land, insbesondere für die Pfarrrteilgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, stellt.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz relativ konstant (1976: 1588, 1980: 1628, 2000: 1922, 2021: 1720), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 644 Personen im Jahr 1976 (1980: 650, 2000: 275) auf 111 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf

diese zurückgeführt werden.

Der amtierende Pfarrer ist zusätzlich Pfarrprovisor in der Pfarre Maria Scharten. Da es sich beim Pfarrer um einen Kleriker des Augustinerchorherrenstifts St. Florian handelt, hängt die Besetzung zusätzlich von den Überlegungen des Stifts ab, das für die Seelsorge in einer Vielzahl von Pfarren verantwortlich ist und in den letzten Jahrzehnten wenige Neueintritte zu verzeichnen hatte. Da der Pfarrer im Jahr 2022 67 Jahre alt wird, steht zu befürchten, dass die früher oder später notwendige Nachbesetzung in der gegenwärtigen Struktur nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen

die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Marienkirchen an der Polsenz mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. c. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/167

72. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Stroheim bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Stroheim bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Eferdinger Land

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Stroheim aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering und St. Marienkirchen an der Polsenz vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Eferdinger Land. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4070 Eferding, Kirchenplatz 3.

3. Die neue Pfarre Eferdinger Land ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Stroheim. Mit der Aufhebung der Pfarre Stroheim gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Eferdinger Land über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Stroheim bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Eferdinger Land ist deckungsgleich mit dem Gebiet

der aufgehobenen Pfarren Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Maria Scharten, Prambachkirchen, Schönering, St. Marienkirchen an der Polsenz und Stroheim, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Eferdinger Land bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Eferdinger Land bilden.

6. In der neuen Pfarre Eferdinger Land bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Alkoven,
- Aschach an der Donau,
- Eferding,
- Haibach ob der Donau,
- Hartkirchen,
- Maria Scharten,
- Prambachkirchen,
- Schönering,
- St. Marienkirchen an der Polsenz,
- Stroheim.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Eferdinger Land ist die auf den Titel „Hl. Hippolyt“ geweihte Kirche in 4070 Eferding, Kirchenplatz 2. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Eferdinger Land. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Eferdinger Land ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu

hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Eferding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Stroheim relativ konstant (1976: 1080, 1980: 1090, 2000: 1187, 2021: 1122), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 681 Personen im Jahr 1976 (1980: 692, 2000: 488) auf 114 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Die Pfarre Stroheim ist seit 2007 kanonisch vakant und wird vom Dechant, der zugleich Pfarradministrator in den Pfarren Aschach an der Donau, Hartkirchen und Haibach ob der Donau sowie Pfarrprovisor in der Pfarre Prambachkirchen und Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) in den Pfarren Alkoven und Schönering ist, als Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder

Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarrprovisor um einen Priester der Diözese Awka (Nigeria) handelt, muss außerdem damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Stroheim mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Eferdinger Land stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Eferdinger Land, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen

Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Eferdinger Land begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1672

73. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Gaflenz bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Gaflenz bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue errichtete Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Gaflenz aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Gaflenz. Mit der Aufhebung der Pfarre Gaflenz gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Gaflenz bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gaflenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,
- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden

pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Gaflenz relativ konstant (1976: 1326, 1980: 1310, 2000: 1438, 2021: 1371), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 569 Personen im Jahr 1976 (1980: 594, 2000: 328) auf 121 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Die Pfarre ist seit 1994 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Weyer als Pfarrprovisor betreut, der diese Funktion auch für die Pfarre Kleinreifling innehat. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr

pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Gaflenz mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das

gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1692

74. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Großraming bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET
über die Aufhebung der Pfarre
Großraming bei gleichzeitiger
Eingliederung in die neu errichtete
Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Großraming aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Großraming. Mit der Aufhebung der

Pfarre Großraming gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Zugleich mit der Pfarre Großraming wird auch die Kaplanei Brunnbach aufgehoben, die im Jahr 1943 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestelle errichtet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren.

5. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Großraming bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

7. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gaflenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,
- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber

jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Großraming zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 2960 (1980: 2945, 2000: 2661) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2297. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 1103 Personen im Jahr 1976 (1980: 976, 2000: 513) auf 110 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (42 im Jahr 1976, 47 im Jahr 1980, 29 im Jahr 2000, 29 im Jahr 2021) und der Trauungen (12 im Jahr 1976, 27 im Jahr 1980, 14 im Jahr 2000, 5 im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer ist zusätzlich Pfarrer in der Pfarre Maria Neustift und Pfarrprovisor in der Pfarre Laussa. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl.

Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Großraming mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1693

75. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kleinreifling bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Kleinreifling bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Kleinreifling aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Kleinreifling. Mit der Aufhebung der Pfarre Kleinreifling gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Kleinreifling bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer,

deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gaflenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,
- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im

Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Kleinreifling zu verzeichnen, die im Jahr 1941 nicht zuletzt deshalb als eigene Pfarre gegründet wurde, um Seelsorger vom Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 840 (1980: 850, 2000: 834) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 619. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 351 Personen im Jahr 1976 (1980: 285, 2000: 228) auf 62 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Die Anzahl der Taufen (12 im Jahr 1976, 9 im Jahr 1980, 15 im Jahr 2000, 7 im Jahr 2021) und der Trauungen (10 im Jahr 1976, 7 im Jahr 1980, 5 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021) ist aufgrund der Pfarrgröße insgesamt gering.

Die Pfarre ist seit 2005 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Weyer als Pfarrprovisor betreut, der diese Funktion auch für die Pfarre Gaflenz innehat. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in

Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Kleinreifling mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein

integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit

unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1694

76. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Laussa bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Laussa bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Laussa aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Laussa. Mit der Aufhebung der Pfarre Laussa gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Laussa bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gaflenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,

- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zugleich geht die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Laussa zurück (1976: 1150, 1980: 1128, 2000: 1152, 2021:

1021) und auch bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes ist ein Rückgang festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 450 Personen im Jahr 1976 (1980: 415, 2000: 249) auf 46 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (22 im Jahr 1976, 9 im Jahr 1980, 19 im Jahr 2000, 13 im Jahr 2021) und der Trauungen (7 im Jahr 1976, 6 im Jahr 1980, 3 im Jahr 2000, 4 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 1988 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Großraming und Maria Neustift als Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im

Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Laussa mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische

Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1695

77. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Losenstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Losenstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Losenstein aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Losenstein. Mit der Aufhebung der Pfarre Losenstein gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Losenstein bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gaflenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,
- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des

Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Losenstein zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 2070 (1980: 1999, 2000: 1805) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 1430. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 736 Personen im Jahr 1976 (1980: 703, 2000: 439) auf 76 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (31 im Jahr 1976, 32 im Jahr 1980, 18 im Jahr 2000, 15 im Jahr 2021) und der Trauungen (11 im Jahr 1976, 16 im Jahr 1980, 5 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrer in der Pfarre Reichraming. Er hat einen Zweitwohnsitz in seinem Geburtsland Polen

und es muss damit gerechnet werden, dass er nach seiner Emeritierung dorthin zurückkehrt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Losenstein mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
ZI. 2022/1696

78. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Maria Neustift bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Maria Neustift bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Maria Neustift aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Reichraming, Ternberg und Weyer vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Maria Neustift. Mit der Aufhebung der Pfarre Maria Neustift gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Maria Neustift bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für

die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gaflenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,
- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer

sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Maria Neustift relativ konstant (1976: 1670, 1980: 1668, 2000: 1809, 2021: 1681), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 1202 Personen im Jahr 1976 (1980: 1016, 2000: 682) auf 130 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich erfreulicherweise nicht bei der Anzahl der Taufen (29 im Jahr 1976, 18 im Jahr 1980, 24 im Jahr 2000, 27 im Jahr 2021), allerdings sinkt die Anzahl der Trauungen (14 im Jahr 1976, 23 im Jahr 1980, 7 im Jahr 2000, 6 im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer ist zusätzlich Pfarrer in der Pfarre Großraming und Pfarrprovisor in der Pfarre Laussa. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese

neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Maria Neustift mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie

haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben

soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1697

79. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Reichraming bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Reichraming bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Reichraming aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Ternberg und Weyer vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Reichraming. Mit der Aufhebung der Pfarre Reichraming gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Reichraming bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer, deren Gläubige unter der Hirten-sorge des für die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gaflenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,
- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu,

dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Reichraming, die im Jahr 1909 errichtet wurde, zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 2080 (1980: 1940, 2000: 1656) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 1273. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 596 Personen im Jahr 1976 (1980: 299, 2000: 128) auf 61

im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (21 im Jahr 1976, 27 im Jahr 1980, 16 im Jahr 2000, 10 im Jahr 2021) und der Trauungen (12 im Jahr 1976, 14 im Jahr 1980, 3 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Pfarrer in der Pfarre Losenstein. Er hat einen Zweitwohnsitz in seinem Geburtsland Polen und es muss damit gerechnet werden, dass er nach seiner Emeritierung dorthin zurückkehrt.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Reichraming mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre in gleicher Weise Verantwortung trägt und nicht in kumulierter Zuständigkeit unter verschiedenen Titeln und Funktionen. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1698

80. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Ternberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Ternberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Ternberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa,

Losenstein, Maria Neustift, Reichraming und Weyer vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Ternberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Ternberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Ternberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein,

Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer, deren Gläubige unter der Hirten-sorge des für die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gafrenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,
- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer sicherzustellen und dauerhaft zu

ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Ternberg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 3200 (1980: 3017, 2000: 2956) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2689. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 996 Personen im Jahr 1976 (1980: 878, 2000: 597) auf 138 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (35 im Jahr 1976, 43 im Jahr 1980, 41 im Jahr 2000, 22 im Jahr 2021) und der Trauungen (10 im Jahr 1976, 17 im Jahr 1980, 6 im Jahr 2000, 4 im Jahr 2021).

Da der amtierende Pfarrer, der zugleich Dechant ist, im Jahr 2022 69 Jahre alt wird, steht zu befürchten, dass die früher oder später notwendige Nachbesetzung in der gegenwärtigen Struktur nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese

neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Ternberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im

Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1699

81. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Weyer bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Weyer bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Ennstal

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Weyer aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming und Ternberg vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ennstal. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4452 Ternberg, Pfarrhofstraße 10.

3. Die neue Pfarre Ennstal ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Weyer. Mit der Aufhebung der Pfarre Weyer gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ennstal über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Weyer bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ennstal ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Gaflenz, Großraming, Kleinreifling, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Ternberg und Weyer, deren Gläubige unter der

Hirtensorge des für die Pfarre Ennstal bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Ennstal bilden.

6. In der neuen Pfarre Ennstal bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Gaflenz,
- Großraming,
- Kleinreifling,
- Laussa,
- Losenstein,
- Maria Neustift,
- Reichraming,
- Ternberg,
- Weyer.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ennstal ist die auf den Titel „Hl. Franz von Sales“ geweihte Kirche in 4462 Reichraming, Unterer Kirchenberg 1. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ennstal. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ennstal ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im

Gebiet des derzeitigen Dekanats Weyer sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (*pastor proprius*) weiterhin alles geleistet wird, was nach *can. 528* und *can. 529 CIC* Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Weyer zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 3963 (1980: 3942, 2000: 3417) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2755. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 792 Personen im Jahr 1976 (1980: 715, 2000: 490) auf 121 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (44 im Jahr 1976, 54 im Jahr 1980, 41 im Jahr 2000, 20 im Jahr 2021) und der Trauungen (12 im Jahr 1976, 16 im Jahr 1980, 8 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer ist zusätzlich Pfarrprovisor in den Pfarren Gaflenz und Kleinreifling. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Weyer mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ennstal stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. *can. 515 § 1 CIC*). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. *can. 528-529 CIC*) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische

Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ennstal, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist.

Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ennstal begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1700

82. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Brunnenthal bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Brunnenthal bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Brunnenthal aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärding. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärding, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärding ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Brunnenthal. Mit der Aufhebung der Pfarre Brunnenthal gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärding über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Brunnenthal bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärding ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärding bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärding bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärding bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunnenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,

- Schardenberg,
- Stadt Schärding,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärding,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärding entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärding.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärding ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärding, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärding. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärding ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen

Pfarran aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Brunnenthal aufgrund des Zuzugs im Pfarrgebiet leicht steigend (1976: 1350, 1980: 1629, 2000: 1895, 2021: 1857), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 394 Personen im Jahr 1976 (1980: 395, 2000: 246) auf 78 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Die Pfarre ist seit 2010 kanonisch vakant und wird vom emeritierten Pfarrer als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da der Pfarrmoderator im Jahr 2022 87 Jahre alt wird, ist anzunehmen, dass die überfällige notwendige Nachbesetzung in der gegenwärtigen Struktur nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion

Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Brunnenenthal mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische

Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1680

83. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Esternberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET
über die Aufhebung der Pfarre
Esternberg bei gleichzeitiger
Eingliederung in die neue errichtete
Pfarre Schärding

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Esternberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenenthal, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärding. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärding, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärding ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Esternberg. Mit der

Aufhebung der Pfarre Esternberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärding über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Esternberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärding ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärding bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärding bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärding bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunnenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärding,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärding,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärding entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärding.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärding ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärding, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärding. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen

alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärding ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Esternberg relativ konstant (1976: 2204, 1980: 2300, 2000: 2379, 2021: 2238), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 954 Personen im Jahr 1976 (1980: 948, 2000: 960) auf 150 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich erfreulicherweise nicht bei der Anzahl der Taufen (27 im Jahr

1976, 34 im Jahr 1980, 37 im Jahr 2000, 41 im Jahr 2021), allerdings sinkt die Anzahl der Trauungen (10 im Jahr 1976, 6 im Jahr 1980, 11 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2020 kanonisch vakant, und wird vom Dechant, der zusätzlich Pfarrer in Schärding sowie Pfarrprovisor von St. Florian am Inn und Vichtenstein ist, als Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die

Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Esternberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1681

84. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Freinberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Freinberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Freinberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärding. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärding, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärding ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Freinberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Freinberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärding über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Freinberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärding ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal,

Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärding bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärding bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärding bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunnenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärding,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärding,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärding entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärding.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärding ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärding, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärding. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärding ist

im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Freinberg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 1360 (1980: 1360, 2000: 1286) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 1066. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 375 Personen im Jahr 1976 (1980: 342, 2000: 283) auf 73 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (12 im Jahr 1976, 19 im Jahr 1980, 15 im Jahr 2000, 9 im Jahr 2021) und der Trauungen (5 im Jahr 1976, 3 im Jahr 1980, keine im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021).

Für die Pfarre ist seit 1980 kein Pfarrer mehr bestellt. Seit 2001 ist sie kanonisch vakant und wird derzeit vom Pfarrer von Schardenberg als Pfarrprovisor betreut. Da dieser im Jahr 2022 69 Jahre alt wird, steht zu befürchten, dass die früher oder später notwendige Nachbesetzung in der derzeitigen Struktur nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Freinberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt

die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller

Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1682

85. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Münzkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Münzkirchen bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Münzkirchen aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärding. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärding, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärding ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Münzkirchen. Mit der Aufhebung der Pfarre Münzkirchen gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärding über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Münzkirchen bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärding ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärding bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärding bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärading bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärading,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärading,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärading entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärading.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärading ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärading, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärading. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärading ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärading

sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Münzkirchen relativ konstant (1976: 2648, 1980: 2726, 2000: 2649, 2021: 2472), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 1653 Personen im Jahr 1976 (1980: 1602, 2000: 851) auf 186 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (46 im Jahr 1976, 32 im Jahr 1980, 30 im Jahr 2000, 28 im Jahr 2021) und der Trauungen (9 im Jahr 1976, 3 im Jahr 1980, 7 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Für die Pfarre Münzkirchen ist seit dem Jahr 2017 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator übt diese Funktion auch in zwei weiteren Pfarren aus (St. Roman, Wernstein). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Erzdiözese Lublin (Polen) handelt, muss außerdem damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit

wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Münzkirchen mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1683

86. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Schardenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Scharfenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Scharfenberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärding. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärding, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärding ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Scharfenberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Scharfenberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärding über.

4. Zugleich mit der Pfarre Scharfenberg wird auch die Kaplanei Hamberg aufgehoben, die im Jahr 1941 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestelle errichtet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren.

5. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Scharfenberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

6. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärding ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Scharfenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärding bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärding bilden.

7. In der neuen Pfarre Schärding bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunnenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Scharfenberg,
- Stadt Schärding,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärding,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärding entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärding.

8. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärding ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärding, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärding. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

9. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

10. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärding ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Schardenberg relativ konstant (1976: 2355, 1980: 2437, 2000: 2421, 2021: 2291), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 1156 Personen im Jahr 1976 (1980: 1169, 2000: 628) auf 205 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Zwar ist die Anzahl der Taufen relativ konstant (35 im Jahr 1976, 30 im Jahr 1980, 15 im Jahr 2000, 31 im Jahr 2021) doch zeigt sich ein Rückgang bei den Trauungen (58 im Jahr

1976, 49 im Jahr 1980, 14 im Jahr 2000, 8 im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer ist zusätzlich Pfarrprovisor in der Pfarre Freinberg. Da er im Jahr 2022 69 Jahre alt wird, steht zu befürchten, dass die früher oder später notwendige Nachbesetzung in der derzeitigen Struktur nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Schardenberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt

die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärading, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller

Pfarreilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärading begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1684

87. Dekret über die Aufhebung der Stadtpfarre Schärading bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärading

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Stadtpfarre Schärading bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärading

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Stadtpfarre Schärading aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärading, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer

errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärading. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärading, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärading ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtpfarre Schärading. Mit der Aufhebung der Stadtpfarre Schärading gehen alle Rechte und Pflichten auf die neue Pfarre Schärading über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Stadtpfarre Schärading bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärading ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärading, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärading, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärading bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu

errichteten Pfarre Schärding bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärding bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärding,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärding,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärding entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Schärding.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärding ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärding, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärding. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärding ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der

missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Stadt Schärding zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 5400 (1980: 5435, 2000: 4130) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2890. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 1721 Personen im Jahr 1976 (1980: 1728, 2000: 665) auf 187 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (58 im Jahr 1976, 58 im Jahr 1980, 25 im Jahr 2000, 23 im Jahr 2021) und der Trauungen (21 im Jahr 1976, 11 im Jahr 1980, 8 im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021). Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Der amtierende Pfarrer ist zusätzlich Dechant und Pfarrprovisor in den Pfarren Esternberg, St. Florian am Inn und Vichtenstein. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt

das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Stadt Schärding mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1685

88. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Florian am Inn bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärading

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre St. Florian am Inn bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärading

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre St. Florian am Inn aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärading, St. Marienkirchen bei Schärading, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärading. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärading, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärading ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Florian am Inn. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Florian am Inn gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärading über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Florian am Inn bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärading ist deckungsgleich mit dem Gebiet der

aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärading, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärading, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärading bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärading bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärading bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunnenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärading,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärading,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärading entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärading.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärading ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärading, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärading. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärading ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärading sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zugleich geht die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre St. Florian am Inn zurück (1976: 2412, 1980: 2453, 2000: 2561, 2021: 2131) und auch bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes ist ein Rückgang festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 525 Personen im Jahr 1976 (1980: 625, 2000: 407) auf 70 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (41 im Jahr 1976, 42 im Jahr 1980, 19 im Jahr 2000, 20 im Jahr 2021) und der Trauungen (17 im Jahr 1976, 13 im Jahr 1980, 5 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2011 kanonisch vakant, und wird vom Dechant, der zusätzlich Pfarrer in Schärading sowie Pfarrprovisor von Esternberg und Vichtenstein ist, als

Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Florian am Inn mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärading stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im

Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller

Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1686

89. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärding bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärding bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre St. Marienkirchen bei Schärding aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärding. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärding, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärding ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärding. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärding gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärding über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärding bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärding ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärding bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärding bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärading bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärading,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärading,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärading entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärading.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärading ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärading, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärading. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärading ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärading

sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärading relativ konstant (1976: 1803, 1980: 1767, 2000: 1798, 2021: 1645), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 665 Personen im Jahr 1976 (1980: 608, 2000: 362) auf 110 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Für die Pfarre St. Marienkirchen bei Schärading ist seit dem Jahr 2014 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator übt diese Funktion auch in der Pfarre Suben aus. Da es sich bei ihm um einen Priester der Erzdiözese Onitsha (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen

Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärding mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht

dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirten Sorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1687

90. Dekret über die Aufhebung der Pfarre St. Roman bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärading

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre St. Roman bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärading

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre St. Roman aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärading, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärading, Suben, Vichtenstein und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärading. Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärading, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärading ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre St. Roman. Mit der Aufhebung der Pfarre St. Roman gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärading über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre St. Roman bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärading ist deckungsgleich mit dem Gebiet der

aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärading, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärading, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärading bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärading bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärading bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunnenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärading,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärading,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärading entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärading.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärading ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärading, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärading. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärding ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärding sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre St. Roman im Vergleich zur den 1980er Jahren aufgrund des Zuzugs im Pfarrgebiet leicht steigend (1976: 1197, 1980: 1228, 2000: 1410, 2021: 1353), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 737 Personen im Jahr 1976 (1980: 699, 2000: 498) auf 100 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden.

Für die Pfarre St. Roman ist seit dem Jahr 1988 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator übt diese Funktion auch in zwei weiteren Pfarren aus (Münzkirchen, Wernstein). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in

Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim Pfarradministrator um einen Priester der Erzdiözese Lublin (Polen) handelt, muss außerdem damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre St. Roman mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl.

can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarreilmgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1688

91. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Suben bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Suben bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Suben aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Vichtenstein und Wernstein

vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärding. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärding, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärding ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Suben. Mit der Aufhebung der Pfarre Suben gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärding über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Suben bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärding ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren

Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärading bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärading bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärading bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärading,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärading,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärading entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärading.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärading ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärading, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärading. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärading ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist

immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärading sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Suben zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 1047 (1980: 1090, 2000: 985) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 885. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 295 Personen im Jahr 1976 (1980: 365, 2000: 167) auf 47 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (17 im Jahr 1976, 12 im Jahr 1980, 13 im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021) und der Trauungen (4 im Jahr 1976, 5 im Jahr 1980, 3 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Für die Pfarre Suben ist seit dem Jahr 1997 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator übt diese Funktion auch in der Pfarre St. Marienkirchen bei Schärading aus. Da es sich bei ihm um einen

Priester der Erzdiözese Onitsha (Nigeria) handelt, muss damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium,

Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Suben mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärding stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärding, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärding begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1689

92. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Vichtenstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Vichtenstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärding

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Vichtenstein aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben und Wernstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärding. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärding, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärding ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Vichtenstein. Mit der Aufhebung der Pfarre Vichtenstein gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärding über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Vichtenstein bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärding ist deckungsgleich mit dem Gebiet der

aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärding, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärding bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärding bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärding bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunnenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärding,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärding,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärding entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärding.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärding ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärding, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärding. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärading ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärading sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Vichtenstein relativ konstant (1976: 1000, 1980: 1040, 2000: 1063, 2021: 915), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 385 Personen im Jahr 1976 (1980: 383, 2000: 300) auf 70 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (20 im Jahr 1976, 16 im Jahr 1980, 11 im Jahr 2000, 5 im Jahr 2021) und der Trauungen (3 im Jahr 1976, 7 im Jahr 1980, 3 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2012 kanonisch vakant, und wird vom Dechant, der zusätzlich Pfarrer in Schärading sowie Pfarrprovisor von Esternberg und St. Florian am Inn ist, als

Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Vichtenstein mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärading stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im

Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärading, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller

Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärading begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1690

93. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Wernstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärading

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Wernstein bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Schärading

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Wernstein aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärading, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärading, St. Roman, Suben und Vichtenstein vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Schärading

Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4780 Schärading, Kirchengasse 6.

3. Die neue Pfarre Schärading ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Wernstein. Mit der Aufhebung der Pfarre Wernstein gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Schärading über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Wernstein bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Schärading ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Brunnenthal, Esternberg, Freinberg, Münzkirchen, Schardenberg, Schärading, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärading, St. Roman, Suben, Vichtenstein und Wernstein, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Schärading bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Schärading bilden.

6. In der neuen Pfarre Schärading bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Brunenthal,
- Esternberg,
- Freinberg,
- Münzkirchen,
- Schardenberg,
- Stadt Schärading,
- St. Florian am Inn,
- St. Marienkirchen bei Schärading,
- St. Roman,
- Suben,
- Vichtenstein,
- Wernstein.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Schärading entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Schärading.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Schärading ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in 4780 Schärading, Kirchengasse 6. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Schärading. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Schärading ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Schärading

sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Wernstein zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 1400 (1980: 1400, 2000: 1354) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 1081. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 575 Personen im Jahr 1976 (1980: 602, 2000: 482) auf 46 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (17 im Jahr 1976, 20 im Jahr 1980, 23 im Jahr 2000, 12 im Jahr 2021) und der Trauungen (11 im Jahr 1976, 7 im Jahr 1980, 5 im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021).

Für die Pfarre Wernstein ist seit dem Jahr 2001 kein Pfarrer mehr bestellt. Der amtierende Pfarradministrator übt diese Funktion auch in zwei weiteren Pfarren aus (Münzkirchen, St. Roman). Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist. Da es sich beim

Pfarradministrator um einen Priester der Erzdiözese Lublin (Polen) handelt, muss außerdem damit gerechnet werden, dass er von seinem Bischof in absehbarer Zeit wieder in seine Heimatdiözese zurückbeordert wird oder auf eigenen Wunsch dorthin zurückkehren möchte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium,

Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Wernstein mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Schärading stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Schärading, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Schärading begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1691

94. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Christkönig bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET über die Aufhebung der Pfarre Linz-Christkönig bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Linz-Christkönig aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Urfahr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4040 Linz, Wildbergstraße 30a.

3. Die neue Pfarre Urfahr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Linz-Christkönig. Mit der Aufhebung der Pfarre Linz-Christkönig gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Urfahr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Linz-Christkönig bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Urfahr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig,

Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

6. In der neuen Pfarre Urfahr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Urfahr-Lichtenberg,
- Urfahr-Christkönig,
- Urfahr-Hl. Geist,
- Urfahr-Pöstlingberg,
- Urfahr-St. Leopold,
- Urfahr-St. Magdalena
- Urfahr-St. Markus,
- Urfahr-St. Josef.

Jene Teile des Pfarrgebiets der bisherigen Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, die im Gemeindegebiet von Lichtenberg liegen, bilden künftig das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-Lichtenberg.

Das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-St. Josef entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Urfahr ist die auf den Titel „Christus König“ geweihte Kirche in 4040 Linz, Wildbergstraße 30. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Urfahr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Urfahr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem

31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Linz-Nord sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Linz-Christkönig, die im Jahr 1941 nicht zuletzt deshalb als eigene Pfarre gegründet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren, zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 19970 (1980: 15771, 2000: 8458) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 5039. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 3791 Personen im Jahr 1976 (1980: 3308, 2000: 813) auf 391 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (138 im Jahr 1976, 131 im Jahr

1980, 62 im Jahr 2000, 51 im Jahr 2021) und der Trauungen (44 im Jahr 1976, 40 im Jahr 1980, 4 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer ist zugleich Dechant und zusätzlich Pfarrprovisor der Pfarre Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg und leitet als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) die Pfarre Linz-St. Markus unter Beteiligung von Laien. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“)

beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Linz-Christkönig mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Urfahr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Urfahr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit

mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Urfahr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1673

95. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Hl. Geist bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Linz-Hl. Geist bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Linz-Hl. Geist aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-

St. Markus und Linz-St. Josef vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Urfahr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4040 Linz, Wildbergstraße 30a.

3. Die neue Pfarre Urfahr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Linz-Hl. Geist. Mit der Aufhebung der Pfarre Linz-Hl. Geist gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Urfahr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Linz-Hl. Geist bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Urfahr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St.

Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

6. In der neuen Pfarre Urfahr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Urfahr-Lichtenberg,
- Urfahr-Christkönig,
- Urfahr-Hl. Geist,
- Urfahr-Pöstlingberg,
- Urfahr-St. Leopold,
- Urfahr-St. Magdalena
- Urfahr-St. Markus,
- Urfahr-St. Josef.

Jene Teile des Pfarrgebiets der bisherigen Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, die im Gemeindegebiet von Lichtenberg liegen, bilden künftig das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-Lichtenberg.

Das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-St. Josef entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Urfahr ist die auf den Titel „Christus König“ geweihte Kirche in 4040 Linz, Wildbergstraße 30. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Urfahr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Urfahr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Linz-Nord sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Linz-Hl. Geist, die im Jahr 1963 errichtet wurde, zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 8000 (1980: 9130, 2000: 6920) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 4835. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 1751 Personen im Jahr 1976 (1980: 1501, 2000: 578) auf 236 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (86 im Jahr 1976, 95 im Jahr 1980, 49 im Jahr 2000, 24 im Jahr 2021) und der Trauungen (7 im Jahr 1976, 4 im Jahr 1980, 1 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Der amtierende Pfarrer leitet zusätzlich als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) die Pfarren Linz-St.

Magdalena und Linz-Stadtpfarre Urfahr unter Beteiligung von Laien. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl.

Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Linz-Hl. Geist mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Urfahr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Urfahr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Urfahr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1674

96. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Urfahr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4040 Linz, Wildbergstraße 30a.

3. Die neue Pfarre Urfahr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg. Mit der Aufhebung der Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Urfahr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Urfahr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig,

Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

6. In der neuen Pfarre Urfahr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Urfahr-Lichtenberg,
- Urfahr-Christkönig,
- Urfahr-Hl. Geist,
- Urfahr-Pöstlingberg,
- Urfahr-St. Leopold,
- Urfahr-St. Magdalena
- Urfahr-St. Markus,
- Urfahr-St. Josef.

Jene Teile des Pfarrgebiets der bisherigen Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, die im Gemeindegebiet von Lichtenberg liegen, bilden künftig das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-Lichtenberg.

Das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-St. Josef entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Urfahr ist die auf den Titel „Christus König“ geweihte Kirche in 4040 Linz, Wildbergstraße 30. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Urfahr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Urfahr ist im

Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Linz-Nord sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Zwar ist die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarre Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg aufgrund des Zuzugs im Pfarrgebiet steigend (1976: 2458, 1980: 2608, 2000: 3391, 2021: 3622.), doch ist auch in dieser Pfarre ein Rückgang bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes festzustellen. Diese ist von durchschnittlich 1591 Personen im Jahr 1976 (1980: 1337, 2000: 667) auf 227 im Jahr 2021 gesunken. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (76 im Jahr 1976, 63 im Jahr 1980, 103 im Jahr 2000, 67 im Jahr 2021) und der Trauungen (166 im Jahr 1976, 119 im Jahr 1980, 51 im Jahr 2000, 19 im Jahr 2021), wobei angemerkt sei, dass die Wallfahrtskirche am Pöstlingberg eine beliebte Hochzeitskirche auch über den Kreis der Pfarrbevölkerung hinaus ist.

Die Pfarre ist seit 2021 kanonisch vakant, und wird vom Dechant, der zusätzlich Pfarrer in Linz-Christkönig sowie Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) in Linz-St. Markus ist, als Pfarrprovisor betreut. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Urfahr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Urfahr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can.

519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarreilmgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Urfahr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1675

97. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Leopold bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Leopold bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Linz-St. Leopold aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Urfahr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4040 Linz, Wildbergstraße 30a.

3. Die neue Pfarre Urfahr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Linz-St. Leopold. Mit der Aufhebung der Pfarre Linz-St. Leopold gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Urfahr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Linz-St. Leopold bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Urfahr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

6. In der neuen Pfarre Urfahr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Urfahr-Lichtenberg,
- Urfahr-Christkönig,
- Urfahr-Hl. Geist,
- Urfahr-Pöstlingberg,
- Urfahr-St. Leopold,
- Urfahr-St. Magdalena
- Urfahr-St. Markus,
- Urfahr-St. Josef.

Jene Teile des Pfarrgebiets der bisherigen Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, die im Gemeindegebiet von Lichtenberg liegen, bilden künftig das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-Lichtenberg.

Das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-St. Josef entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Urfahr ist die auf den Titel „Christus König“ geweihte Kirche in 4040 Linz, Wildbergstraße 30. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Urfahr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Urfahr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im

Gebiet des derzeitigen Dekanats Linz-Nord sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Linz-St. Leopold, die im Jahr 1966 errichtet wurde, zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 5100 (1980: 4400, 2000: 3177) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2421. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 634 Personen im Jahr 1976 (1980: 750, 2000: 414) auf 145 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (42 im Jahr 1976, 27 im Jahr 1980, 24 im Jahr 2000, 13 im Jahr 2021) und der Trauungen (11 im Jahr 1976, 11 im Jahr 1980, 6 im Jahr 2000, keine im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2019 kanonisch vakant und wird vom emeritierten Pfarrer als Pfarrprovisor betreut. Da der Pfarrer im Jahr 2022 83 Jahre alt wird, steht zu befürchten, dass die früher oder später notwendige Nachbesetzung in der gegenwärtigen Struktur nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die

Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Linz-St. Leopold mit den im Pkt. 1 genannten

Pfarrren zur neuen Pfarre Linz-Urfahr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Urfahr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Urfahr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1676

98. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Magdalena bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Magdalena bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Linz-St. Magdalena aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Urfahr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4040 Linz, Wildbergstraße 30a.

3. Die neue Pfarre Urfahr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Linz-St. Magdalena. Mit der Aufhebung der Pfarre Linz-St. Magdalena gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Urfahr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Linz-St. Magdalena bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Urfahr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig,

Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

6. In der neuen Pfarre Urfahr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Urfahr-Lichtenberg,
- Urfahr-Christkönig,
- Urfahr-Hl. Geist,
- Urfahr-Pöstlingberg,
- Urfahr-St. Leopold,
- Urfahr-St. Magdalena
- Urfahr-St. Markus,
- Urfahr-St. Josef.

Jene Teile des Pfarrgebiets der bisherigen Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, die im Gemeindegebiet von Lichtenberg liegen, bilden künftig das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-Lichtenberg.

Das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-St. Josef entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Urfahr ist die auf den Titel „Christus König“ geweihte Kirche in 4040 Linz, Wildbergstraße 30. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Urfahr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Urfahr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem

31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Linz-Nord sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Linz-St. Magdalena zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 4200 (1980: 4300, 2000: 3764) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2933. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 743 Personen im Jahr 1976 (1980: 720, 2000: 566) auf 190 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (58 im Jahr 1976, 73 im Jahr 1980, 64 im Jahr 2000, 53 im Jahr 2021) und der Trauungen (44 im Jahr 1976, 67 im Jahr 1980, 34 im Jahr 2000, 5 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2012 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Linz-Heiliger Geist, der zugleich auch Pfarrmoderator von Linz-Stadtpfarre Urfahr ist, als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium,

Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Linz-St. Magdalena mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Urfahr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Urfahr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie

haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Urfahr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1677

99. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Markus bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Linz-St. Markus bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue errichtete Pfarre Urfahr

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Linz-St. Markus aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena und Linz-Stadtpfarre Urfahr vereinigt (fusioniert) und als neue

Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Urfahr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4040 Linz, Wildbergstraße 30a.

3. Die neue Pfarre Urfahr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Linz-St. Markus. Mit der Aufhebung der Pfarre Linz-St. Markus gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Urfahr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Linz-St. Markus bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Urfahr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit

Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

6. In der neuen Pfarre Urfahr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Urfahr-Lichtenberg,
- Urfahr-Christkönig,
- Urfahr-Hl. Geist,
- Urfahr-Pöstlingberg,
- Urfahr-St. Leopold,
- Urfahr-St. Magdalena
- Urfahr-St. Markus,
- Urfahr-St. Josef.

Jene Teile des Pfarrgebiets der bisherigen Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, die im Gemeindegebiet von Lichtenberg liegen, bilden künftig das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-Lichtenberg.

Das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-St. Josef entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Urfahr ist die auf den Titel „Christus König“ geweihte Kirche in 4040 Linz, Wildbergstraße 30. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Urfahr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Urfahr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer

weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Linz-Nord sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Linz-St. Markus, die im Jahr 1973 errichtet wurde, zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1980 noch 5700 (2000: 3960), lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2610. Ebenso dramatisch ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 329 Personen im Jahr 2000 auf durchschnittlich 102 Personen im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (35 im Jahr 2000, 23 im Jahr 2021) während die Trauungen bei einer niedrigen Anzahl konstant sind (2 im Jahr 2000, 2 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2006 kanonisch vakant und wird vom Dechant, der zugleich Pfarrer von Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg und Pfarrprovisor von Linz-Christkönig ist, als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und

Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium,

Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Linz-St. Markus mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Urfahr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Urfahr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Urfahr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1678

100. Dekret über die Aufhebung der Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

Es kommt gemäß c. 515 § 2 CIC dem Diözesanbischof zu, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 23. März 2022 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr bei gleichzeitiger Eingliederung in die neu errichtete Pfarre Urfahr

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg - Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena und Linz-St. Markus vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.

2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Urfahr. Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4040 Linz, Wildbergstraße 30a.

3. Die neue Pfarre Urfahr ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr. Mit der Aufhebung der Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Urfahr über.

4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.

5. Das Gebiet der neuen Pfarre Urfahr ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Linz-Christkönig, Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg -

Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahr bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.

6. In der neuen Pfarre Urfahr bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Urfahr-Lichtenberg,
- Urfahr-Christkönig,
- Urfahr-Hl. Geist,
- Urfahr-Pöstlingberg,
- Urfahr-St. Leopold,
- Urfahr-St. Magdalena
- Urfahr-St. Markus,
- Urfahr-St. Josef.

Jene Teile des Pfarrgebiets der bisherigen Pfarre Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, die im Gemeindegebiet von Lichtenberg liegen, bilden künftig das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-Lichtenberg.

Das Gebiet der Teilgemeinde Urfahr-St. Josef entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Urfahr ist die auf den Titel „Christus König“ geweihte Kirche in 4040 Linz, Wildbergstraße 30. Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Urfahr. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.

8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.

9. Das Dienstsiegel der Pfarre Urfahr ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem

31. Dezember 2022 zu hinterlegen. Es bedarf zu Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Linz-Nord sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre unter der amtlichen Gesamtverantwortung eines eigenen Pfarrers (pastor proprius) weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Linz-Stadtpfarre Urfahr zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1976 noch 5000 (1980: 5300, 2000: 2879) lag sie im Jahr 2021 nur mehr bei 2138. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes, diese ist von durchschnittlich 1175 Personen im Jahr 1976 (1980: 660, 2000: 396) auf 50 im Jahr 2021 zurückgegangen. Diese Entwicklung wurde durch die Covid-19 Pandemie in den letzten beiden Jahren noch zusätzlich beschleunigt, kann aber nicht allein auf diese zurückgeführt werden. Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (31 im Jahr 1976, 37 im Jahr 1980, 20 im Jahr 2000, 4 im Jahr 2021) und der Trauungen (5 im Jahr 1976, 6 im Jahr 1980, 5 im Jahr 2000, 1 im Jahr 2021).

Die Pfarre ist seit 2011 kanonisch vakant und wird vom Pfarrer von Linz-Heiliger Geist, der zugleich auch Pfarrmoderator von Linz-St. Magdalena ist, als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter im Sinn des c. 517 §2 CIC) unter der Beteiligung von Laien geleitet. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer nicht bewältigbar ist.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], Handbuch zum Strukturmodell, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium,

Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Linz-St. Josef mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Linz-Urfahr stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Urfahr, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie

haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarreilmgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Linz-Urfahr begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 18. Oktober 2022
Zl. 2022/1679

101. Rechtsmittelbelehrung betreffend die in diesem Diözesanblatt veröffentlichten Dekrete

Sollte sich jemand durch eines oder mehrere der in diesem Diözesanblatt als Artikel 49 bis Artikel 100 veröffentlichten Dekrete in den eigenen Rechten verletzt sehen, ist ein Rekurs grundsätzlich möglich. Diesem hat eine schriftliche Bitte um Rücknahme oder Abänderung des Dekrets voranzugehen. Sie muss gemäß c. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen ab der rechtmäßigen Bekanntgabe des Dekrets an den Bischof von Linz gerichtet werden und bildet die Voraussetzung für eine allfällige spätere Beschwerde gemäß c. 1737 CIC. Diese Rechtsmittelbelehrung ist in allen Ausfertigungen der Originaldekrete enthalten.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 24. Oktober 2022

MMag. Christoph Lauer mann
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz